

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	24 (1873)
Heft:	5
Rubrik:	Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Holz wird im Kloben — also ohne Übermaß gemessen, die Scheitlänge beträgt 3 Fuß, der Derbholzgehalt demnach ca. 75 c'. Auf die Differenz im Maß vor und nach dem Neujahr 1838 wurde Rücksicht genommen. Für die angesezten Preise wurde das Holz franco in das am See liegende Magazin geliefert, der weitauß größte Theil des Holzes wurde aus dem St. Galler Oberland bezogen.

Im Detailverkauf stehen die Preise in der Regel 3—4 Fr. höher. Besondere Beachtung verdient an vorstehender Zusammenstellung:

1. Das gleichmäßiger Steigen des Preises vom Buchenbrennholz gegenüber demjenigen des Nadelbrennholzes. Die Ursache kann wohl nur darin liegen, daß der Preis des Buchenbrennholzes von den Sag- und Bauholzpreisen weit weniger beeinflußt wird, als derjenige des Nadelbrennholzes.
2. Das rasche Steigen der Brennholzpreise nach Eröffnung des Eisenbahnverkehrs; das die dadurch begünstigte Steinkohlenausfuhr nur in geringem Maße beeinträchtigte.
3. Das Zusammenfallen der Stillstände in der Preissteigerung, beziehungsweise das Rückwärtsgehen der Preise mit den Schwankungen in der Industrie und im Handel.

L a n d o l t.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Schaffhausen. Der Kanton Schaffhausen hat bei einem Gesamtflächeninhalt von ca. 13 Quadratstunden oder 83,000 Fucharten 32,545 Fuch. Waldungen, es sind somit von der Gesamtfläche 39 % bewaldet, woraus folgt, daß Schaffhausen der stärkst bewaldete Kanton ist.

Von der Gesamtwaldfläche gehören:

Dem Staat	5605 Fuch.
Den Gemeinden	20725 "
" Privaten	6215 "

Der Staat besitzt dann über dieses noch 813 Fuch. Waldungen auf dem badiischen Schwarzwald.

Der Kanton zerfällt in 2 Forstkreise, jedem Forstkreis ist ein Forstmeister vorgesetzt. — Der erste Forstkreis (Unter der Enge, Klettgau) enthält:

430 Fuch. Staatswaldungen (ohne diejenigen auf dem Schwarzwald).

14079 „ Gemeindswaldungen (16 Gemeinden).

1741 „ Privatwaldungen.

Der zweite (Ob der Enge).

5175 Juch. Staatswaldungen

6646 „ Gemeindswaldungen und

4474 „ Privatwaldungen.

Die Gemeinde Schaffhausen und Stein haben eigene Forsttechniker.

St. Gallen. Der Regierungsrath hat unterm 21. März 1873 eine „Instruktion über die Vermessung, Abschätzung und Einrichtung der Staats-, Gemeind- und Korporationswaldungen im Kanton St. Gallen“ erlassen.

Gestützt auf diese Instruktion hat dann das Erziehungsdepartement, dem das Forstwesen unterstellt ist, verfügt:

1) Da nach Art. 8 des Forstgesetzes, Art. 5 der Instruktion des Kantonsforstinspektors und Art. 3 der Instruktion für die Bezirksförster die Einrichtung der Waldungen, resp. die Erstellung der Wirtschaftspläne Aufgabe der kantonalen Forstbeamten ist, so hat auch der Staat die daherigen Kosten zu tragen.

2) Den Gemeinden und Korporationen dagegen fallen die Ausgaben für Vermessung und Kartirung ihrer Wälder und für Revision und Ergänzung früherer Karten und Pläne zu.

3) Endlich haben die Gemeinden und Korporationen auf ihre Kosten die Bannwarte und eventuell weitere Gehilfen den Staatsforstbeamten zur Verfügung zu stellen.

Zm Weiteren wurde beschlossen, es sei ein Theil der Staatswaldungen zu vermessen. Das Nähere hierüber ist aus folgender Ausschreibung dieser Arbeit ersichtlich:

Geometrische Vermessung eines Theils der Kanton St. Gallischen Staatswaldungen.

Eröffnung

der Konkurrenz unter den Konkordats-Geometern.

In nächster Zeit soll eine geometrische Vermessung eines Theiles der Kanton St. Gallischen Staatswaldungen stattfinden. Zur Durchführung derselben wird hiemit unter den koncordatsmäßig patentirten Geometern die Konkurrenz eröffnet. Geometer, welche sich für diese Vermessung zu bewerben gedenken, haben ihre An-

meldungen, unter Einsendung der Patente und eines Vertragsentwurfs bis spätestens den 17. Mai nächsthin schriftlich an das Kantonsforstinspektorat einzugeben.

Zur Orientirung wird vorläufig bemerkt, daß die Vermessung nach dem Metermaß zu geschehen hat, daß die bezüglichen Staatswaldungen theils in der Ebene, theils im Hügellande liegen, einen Flächenraum von ca. 1100 Fluchten einnehmen, in 42 kleineren und grösseren Parzellen bestehen und daß endlich alle Vermessungsarbeiten und Kartirung nach Vorschrift der betreffenden Vermessungs-Instruktion bis spätestens Ende Dezember I. J. auszuführen und zu vollenden sind.

S t. Gallen, den 25. April 1873.

K eel, Kantonsforstinspektor.

Solothurn. Das Volk hat das vom Kantonsrath erlassene Gesetz betreffend die Erhöhung der Besoldung des Kantonsoberförsters und des Kantoningenieurs mit geringem Mehr verworfen. In Folge dessen tritt das etwas eigenthümliche Verhältniß ein, daß die Besoldung des Oberförsters in Zukunft kleiner ist, als diejenige der Bezirksförster. Die Bewerbungen um Beförderung werden nunmehr hier kaum mit grossem Eifer betrieben werden.

Zürich. Vom 24.—30. April fiel hier auf den Höhen alle Tage und im Thal sehr häufig Schnee, der Uetliberg war nie ganz schneefrei. Die Temperatur war bei West- und Nordwind niedrig und überstieg gewöhnlich nur um die Mittagszeit und zwar nicht alle Tage —4 bis —5° R. Am 26. und 27. April fiel die Temperatur unter 0, in der Nacht vom 26. auf den 27. in hellen Stunden wahrscheinlich auf —2 bis —3°, denn am Morgen war der Boden hart gefroren und flach liegendes Wasser mit einer starken Eisrinde bedeckt.

Die schlimmen Folgen dieser rauhen Witterung sind leider nicht ausgeblieben. In den Weinbergen, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigten sind die Hälfte bis drei Vierteltheile der jungen Triebe zerstört und zwar auch solche, die noch nicht ganz aus der Wolle waren. Der Roggen wurde, wo er stark vorgerückt und fett war, vom Schnee zu Boden gedrückt und muß zum Theil abgemäht werden; die Spitzen der Ähren sind häufig weiß. In wie weit die in voller Blüthe stehenden Kirsch-, Pfirsich- und Birnbäume gelitten haben, läßt sich noch nicht mit Sicherheit beurtheilen, wahrscheinlich ist aber auch hier der Schaden nicht unbedeutend.

Im Wald sind die bereits erschienenen Blätter und Triebe der empfindlicheren, früh treibenden Holzarten, z. B. der Eschen, Ahornen, Weißtannen, Buchen &c. zum größeren Theil erfroren. Sogar die Weißerlen haben etwas gelitten. In den Pflanzen Schulen sind die Schädigungen nicht unerheblich.

In der Bestellung der Saat- und Pflanzen Schulen und in der Ausführung der Kulturen ist man durch die anhaltend nasse Witterung und die große Bodennässe sehr gehemmt. Wenn — wie wir es hoffen wollen — bald warme Witterung eintritt, so werden bei dem großen Mangel an Arbeitskräften kaum alle Frühjahrssarbeiten ausgeführt werden können.

Auch mit der Holzabfuhr steht es schlimm. Unsere Waldungen sollten nach den gesetzlichen Bestimmungen von allem Holz geräumt sein, was aber leider noch nicht überall der Fall ist. Die Wege sind, so weit sie nicht ein sorgfältig angelegtes Steinbett haben, in einem ganz schlechten Zustande, weil sie nie fest gefroren waren, die Abfuhr kann daher beim besten Willen nicht nach Wunsch gefördert werden.

Nach Pflanzen war auch dieses Jahr wieder eine starke Nachfrage. Der Staat verkaufte seinen Vorrath an verschulden 4- und 5jährigen Pflanzen um 12 Fr. per Tausend, die Gemeinden und Genossenschaften fordern im Durchschnitt etwas höhere Preise. Einzelne Gemeinden haben ihre Vorräthe versteigert und für ganz ausgezeichnete Waare 30 und mehr Franken per Tausend erlöst.

Die Holzpreise stehen so hoch, wie früher nie.

Bücher-Anzeigen.

Ebermayer. Die physikalischen Einwirkungen des Waldes auf Luft und Boden seine klimatologische und hygienische Bedeutung, begründet durch die Beobachtungen der forstlich meteorologischen Stationen im Königreich Bayern. Resultate der forstlichen Versuchsstationen im Königreich Bayern. 1 Band mit Holzschnitten, Tabellen und einer Extrabeilage, enthaltend graphische Darstellungen. Aschaffenburg. Krebs. 1873. Preis 15 Fr. 5 Rp.

Der Verfasser beschreibt im vorliegenden 1. Band die Organisation der Versuchsstationen und theilt die interessanten Resultate der bisherigen Beobachtungen mit.
